**Amtliche Bekanntmachung**

**des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gem. §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Das Ingenieurbüro Meinecke GmbH plant im Auftrag des Gewässerunterhaltungsverbandes Leine/Frieda/Rosoppe die Umsetzung des Landesprogramms Gewässerschutz 2022 - 2027 in der Gemarkung Lengenfeld unterm Stein an der Frieda – Abschnitt 13 - und hat einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) gestellt.

Bei diesem Vorhaben, Erreichung verbindlicher Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (gemäß RL 2000/60/EG, Art. 4) handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 (naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern) zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung vom 21.06.2023 gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird eingeschätzt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassung zu berücksichtigen sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus nachfolgenden Gründen:

Die geplanten Maßnahmen sind geeignet, die verbindlichen Umweltziele für oberirdische Gewässer gemäß EU-WRRL 2000/60/EG, Art. 4 zu erreichen.

Das Vorhaben dient der Herstellung bzw. der Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit an verschiedenen Sohlstufen.

Durch strukturverbessernde Maßnahmen werden eigendynamische Prozesse initiiert, um die begradigte Linienführung zu verändern und einen schwach gewundenen Lauf des Gewässers zu erreichen.

 Mit den geplanten Maßnahmen sind zwar räumlich begrenzte Eingriffe in das Gewässer erforderlich, jedoch sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Insgesamt bedürfen die Maßnahmen keines Ausgleiches, da nach dem Eingriff eine wesentliche Habitatverbesserung sowie Biotopaufwertung zu erwarten ist.

Die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen für Bauzufahrten usw. erfolgt nur temporär.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) bei der Unteren Wasserbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises zugänglich.

Betreff: AZ UWB: 11418-23

Amtliche Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gem. §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Anschrift:

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

FD Bau und Umwelt-Untere Wasserbehörde

Lindenhof 1

99974 Mühlhausen

Mühlhausen, den 15.01.2024

Harald Zanker

Landrat